



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 12. April 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.04.2001	Erste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung	42
10.04.2001	Verordnung der Stadt Memmingen über die Ladenöffnungszeiten am 12. Mai 2001	46
10.04.2001	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Änderungsbauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)	48

Der Stadtrat hat am 05. April 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Vom 10. April 2001

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 22. März 1999 (SVBI S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Erweiterung oder Verbesserung“ durch die Worte „Verbesserung oder Erneuerung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.7 und Nr. 3.4 werden jeweils die Worte „als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche“ durch die Worte „als verkehrsberuhigte Straßen (§ 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung) oder als Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242, 243 Straßenverkehrsordnung)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Komma am Ende der Nr. 3.15 durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 3.16 gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei

- | | |
|--|---------|
| 1. Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit Nr. 1.6) | |
| 1.1 Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen | |
| 1.1.1 für Fahrbahnen und Radwege | 40 v.H. |
| 1.1.2 für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 30 v.H. |
| 1.1.3 für Gehwege und Parkstreifen | 30 v.H. |
| 1.1.4 für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 30 v.H. |

1.2	als Haupterschließungsstraßen	
1.2.1	für Fahrbahnen und Radwege	60.v.H.
1.2.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	50 v.H.
1.2.3	für Gehwege und Parkstreifen	40 v.H.
1.2.4	für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4)	50 v.H.
1.3	als Geschäftsstraßen	
1.3.1	für Fahrbahnen und Radwege	55 v.H.
1.3.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	45 v.H.
1.3.3	für Gehwege und Parkstreifen	45 v.H.
1.3.4	für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4)	45 v.H.
1.4	als Hauptverkehrsstraßen	
1.4.1	für Fahrbahnen und Radwege	70 v.H.
1.4.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	60 v.H.
1.4.3	für Gehwege und Parkstreifen	50 v.H.
1.5	als Durchgangsstraßen	
1.5.1	für Fahrbahnen und Radwege	80 v.H.
1.5.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	70 v.H.
1.5.3	für Gehwege und Parkstreifen	60 v.H.
2.	Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen	
2.1	für Überbreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.1) und Radwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.3)	80 v.H.
2.2.	für Gehwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.2)	60 v.H.
2.3	für gemeinsame Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.4)	70 v.H.
3.	Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.1)	
3.1	die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen	30 v.H.
3.2	sonstigen Gehwegen	40 v.H.
4.	Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.2)	40.v.H.
5.	gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.3)	40 v.H.
6.	Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, 3.4)	40 v.H.
7.	Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	20 v.H.
8.	unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.1)	50 v.H.
9.	selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2)	50 v.H.

10. Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern

50 v.H.

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„²Die Kosten einer Maßnahme, die ausschließlich darin besteht, eine vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit einer dem Stand der Technik (DIN 5044) entsprechenden Beleuchtungseinrichtung auszustatten, trägt die Stadt.“

- c) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken und nur geringem zusätzlichem innerörtlichem Verkehr dienen;“

- d) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts-, Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;“

3. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten auch vollständig über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche und unterhalb des Dachraumes gelegene Geschosse, die die Mindesthöhe nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung unterschreiten, wenn sie zulässigerweise wie Vollgeschosse nutzbar sind. ²Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.“

4. § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf eine Maßnahme, der ausschließlich die erstmalige Erfüllung eines vor ihrem In-Kraft-Treten beschlossenen Generalentwässerungsplanes an einer vor ihrem In-Kraft-Treten bereits erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlage zugrunde liegt.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 22. März 1999 (SVBI S. 61) ist unter Beachtung der Änderungen durch diese Satzung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zumachen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Memmingen, 10. April 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 42

Der Stadtrat hat am 05. April 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über die Ladenöffnungszeiten am 12. Mai 2001

Vom 10. April 2001

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten am 12. Mai 2001

Aus Anlass des Marktes „Memmingen blüht“ am 12. Mai 2001 dürfen die Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 2 abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach § 1 ist auf das Altstadtgebiet von Memmingen beschränkt.
- (2) Altstadtgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königsgaben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 10. April 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 46

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Änderungsbauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)

Vom 10. April 2001

1. Der Stadtrat hat am 05. April 2001 den Änderungsbebauungsplan zu dem seit 26. Mai 2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Trunkelsberger Straße" (Planungsgebiet E 10) in der Gemarkung Eisenburg als Satzung beschlossen.
2. Der Änderungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 13. September 2000 wurde am 10. April 2001 ausgefertigt. Ihm ist die am 10. April 2001 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Änderungsbebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 12. April 2001 wird der Änderungsbebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Änderungsbebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 10. April 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 48